

**Stellungnahme des Jobcenters ME-aktiv und des Personalamtes zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.01.2019 zur Sitzung des Sozialausschusses am 25.02.2019: „Ergänzung der Sozialgesetzgebung“**

**Frage 1: Wie viele Personen sind von der Gesetzesergänzung im Kreis Mettmann betroffen?**

**Antwort des Jobcenters ME-aktiv:** Hierfür wurden bereits seit Herbst 2018 die Kundenprofile von über 12.000 Menschen gesichtet, um deren Förderfähigkeit (§ 16 i, § 16 e SGB II) zu prüfen. Bislang wurden schon 431 Kundinnen und Kunden für eine mögliche Förderung nach § 16 i SGB II identifiziert, bei denen die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und die motiviert sind, ihre neue Chance zu ergreifen. Weitere 1.300 Kunden erfüllen die Voraussetzungen einer Förderung nach § 16 e SGB II.

Die Identifizierung geeigneter Kundinnen und Kunden erfolgt weiterhin, und es werden sich noch weitere Kunden identifizieren lassen, für die das Jobcenter eine neue Beschäftigung sucht. Das Jobcenter ist daher zuversichtlich, die zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten ausschöpfen zu können.

**Frage 2: Wie viele Personen erhalten dadurch zusätzlich die Möglichkeit zur Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses?**

**Antwort des Jobcenters ME-aktiv:** Allein für das Jahr 2019 stehen dem Jobcenter ME-aktiv Fördermöglichkeiten für 250 über § 16 i SGB II geförderte Beschäftigungen zur Verfügung. Durch den ermöglichten Passiv-Aktiv-Transfer ergeben sich im Jahresverlauf noch weitere Fördermöglichkeiten.

Geförderte Beschäftigungsaufnahmen über §16 e SGB II können in einer Größenordnung von 120 realisiert werden. Unterjährige Anpassungen im Rahmen des Gesamtbudgets sind möglich.

**Frage 3: Welche konkreten Maßnahmen werden vom Kreis zur Umsetzung des § 16i SGB II eingeleitet?**

**Antwort des Jobcenters ME-aktiv:** Die Einführung der neuen Regelinstrumente, die nach Verabschiedung des Teilhabechancengesetzes zum 01.01.2019 zur Unterstützung langzeitarbeitsloser Menschen zur Verfügung stehen, steht im Jahr 2019 im besonderen Fokus des Jobcenters ME-aktiv. Die Herausforderung, insbesondere Menschen über die Fördermöglichkeiten nach § 16 i SGB II wieder langfristig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, übernimmt hierbei die Projektgruppe Teilhabechancen des JC ME-aktiv. Zusammen mit zwei Betriebsakquisiteuren des gemeinsamen Arbeitgeberservice unterstützen vier Integrationsfachkräfte Menschen dabei, eine geförderte Beschäftigung zu finden.

**Frage 4: Plant auch die Kreisverwaltung in diesem Rahmen neue Einsatzfelder zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung langzeitarbeitsloser Menschen?**

**Wenn nein: Warum nicht?**

**Wenn ja: Welche Einsatzfelder werden neu geschaffen?**

**Antwort des Personalamtes:** Die Kreisverwaltung ist immer bemüht, Menschen, die Schwierigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt haben (hatten), über Eingliederungsmaßnahmen einen Einstieg (Neubeginn) in das Erwerbsleben zu ermöglichen.

- Aus dem FAV-Programm des Jobcenters sind mittlerweile sieben Personen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beim Kreis beschäftigt.
- Darüber hinaus sind in einem gemeinsamen Programm mit der Stadt Düsseldorf fünf Personen, die im Leistungsbezug des Jobcenters standen, im Zeitraum von November 2017 bis Dezember 2018 in einem Verwaltungslehrgang qualifiziert worden. Vier davon haben im Dezember erfolgreich die Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten abgelegt und einen unbefristeten Arbeitsvertrag beim Kreis erhalten.
- Ein weiterer Ansatz ist auch die Qualifizierung von Kräften, die als Aushilfen in Schulsekretariaten oder Nebenstellen des Gesundheitsamtes mit Zeitverträgen eingesetzt wurden, um sie dauerhaft in der Verwaltung zu beschäftigen und so einen Leistungsbezug zu vermeiden. Seit September 2018 werden so drei Personen für einen Einsatz in der Verwaltung ab Mai 2019 in einem Lehrgang am Bergischen Studieninstitut qualifiziert.

Im Mai 2019 ist ein weiterer Lehrgang dieser Art mit bis zu acht Personen geplant.

- In Zusammenarbeit mit der Werkstatt für Menschen mit Behinderung wird auch versucht, Arbeitsplätze für Behinderte zu generieren und so die dortige Arbeit zu unterstützen und diesen Personenkreis in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Auch hier werden soweit möglich Arbeitsplätze (Kantine, Hausmeisterdienst) zur Verfügung gestellt.

Allerdings ist die Aufgabenstruktur der Kreisverwaltung dergestalt, dass es nur wenige zuarbeitende, unterstützende Tätigkeiten, die keinerlei sachbearbeitende Anteile enthalten, gibt. Diese wenigen Anteile werden zum Teil als speziell zugeschnittene Stellen für Mitarbeiter/innen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr auf ihren derzeitigen Arbeitsplatz eingesetzt werden können oder nach einer langjährigen Beurlaubung in den Dienst zurückkehren, zur Verfügung gestellt.

Der Einsatz von Programmkräften nach § 16 i SGB II ist unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen im Einzelfall zu prüfen. Dazu ist die Personalverwaltung mit dem JC in Gesprächen.

**Frage 5: Wie informiert das Jobcenter ME-aktiv die Betroffenen über die erweiterten Fördermöglichkeiten?**

**Antwort des Jobcenters ME-aktiv:** Die Mitarbeitenden des Projektes Teilhabechancen, welches zur Implementierung des neuen Regelinstrumentes installiert wurde, informieren die potentiellen Kunden im Rahmen von Beratungsgesprächen über die neue Fördermöglichkeit. Im weiteren Schritt werden dann interessierte Kundinnen und Kunden durch einen externen Träger über einen Zeitraum von mindestens acht Wochen intensiv unterstützt und auf die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach langer Arbeitslosigkeit vorbereitet.

**Frage 6: Werden in diesem Rahmen zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsangebote und -maßnahmen durch das Jobcenter ME-aktiv aufgelegt oder akquiriert?**

**Frage 7: Welche Überlegungen bestehen, um das erweiterte Förderinstrument der Unternehmerschaft im Kreisgebiet anwendungsorientiert bekannt zu machen, damit diese hierüber zur Einrichtung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsangebote motiviert werden?**

**Antwort des Jobcenters ME-aktiv:** Für die Stellenakquise sind zwei Mitarbeitende des gemeinsamen Arbeitgeberservice dem Projektteam zugeteilt, die aktuell bereits mit ca. 140 Arbeitgebern in Kontakt getreten sind.

Damit das Teilhabechancengesetz auch innerhalb der Unternehmerschaft des Kreises Mettmann bekannt wird, fand im Dezember eine Informationsveranstaltung mit der IHK statt und führte das Jobcenter eine Veranstaltung mit 60 teilnehmenden Arbeitgebern durch. Für den Unternehmerkreis Mettmann wurde ebenfalls eine Informationsveranstaltung realisiert. Aktuell wird die Handwerkskammer ebenfalls eingebunden. Informiert wird zudem über die Homepage des Jobcenters: [www.jobcenter-mettmann.de](http://www.jobcenter-mettmann.de) sowie Flyer und umfassende Arbeitgeberinformationen sind als Anlagen beigefügt.

**Frage 8: Von wem und wie wird das Coaching im Rahmen der Beschäftigungsverhältnisse durchgeführt?**

**Antwort des Jobcenters ME-aktiv:** Während der Beschäftigung sieht der Gesetzgeber eine beschäftigungsbegleitende Betreuung vor, die z.B. beim Aufbau einer Tagesstruktur unterstützt, den Kunden bei möglichen Konflikten berät, bei Behördengängen begleitet und auch die Schlüsselkompetenzen des Kunden fördert.

Für die Startphase kann das Jobcenter hierfür bereits auf eine vorhandene Unterstützungsmaßnahme zurückgreifen, die den Schwerpunkt in der Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen hat. Für das zweite Halbjahr wurde bereits ein weitergehender Einkauf für die Coaching-Begleitung von nach § 16 i SGB II geförderten Kunden nach Arbeitsaufnahme beauftragt.



Gemeinsam „MitArbeit“  
neue attraktive Perspektiven schaffen



Teilhabe am Arbeitsmarkt

# Teilhabechancengesetz: die neuen Förderinstrumente für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen am allgemeinen & sozialen Arbeitsmarkt



Teilhabe am Arbeitsmarkt

## §16e SGB II

### Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

- Instrument richtet sich an **alle Arbeitgeber**
- schafft finanzielle **Anreize** für **Arbeitgeber** zur **Einstellung** von **Langzeitarbeitslosen** auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt**
- Neuer, einfach handhabbarer **Lohnkostenzuschuss** zur Förderung sozialversicherungspflichtiger\* Beschäftigung, unterstützt durch ein flankierendes Angebot einer **ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung**
- Aufnahme einer **ungeförderten Beschäftigung** am **allgemeinen Arbeitsmarkt** als mittel- bis langfristiges Ziel

## §16i SGB II

### Teilhabe am Arbeitsmarkt

- Instrument richtet sich an **alle Arbeitgeber**
- **Neues Regelinstrument** zur **Förderung sehr arbeitsmarktferner Langzeitarbeitsloser** im Rahmen einer längerfristigen sozialversicherungspflichtigen\* öffentlich geförderten Beschäftigung **mit Lohnkostenzuschüssen**
- Während der Förderung werden eine **ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildung** und **betriebliche Praktika** ermöglicht
- Vorrangiges Ziel ist die **Eröffnung von Teilhabechancen**. Aber auch der **Übergang** in eine **ungeförderte Beschäftigung** am allgemeinen Arbeitsmarkt ist mittel- bis langfristiges Ziel.

\*Ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung

# Geförderte Beschäftigungsverhältnisse für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen & sozialen Arbeitsmarkt



Teilhabe am Arbeitsmarkt

	16e	16i
Fördervoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>erwerbsfähige Leistungsberechtigte die mindestens 2 Jahre arbeitslos sind</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>trotz vermittlerischer Unterstützung unter Einbezug übriger Eingliederungsleistungen noch nicht auf den 1. Arbeitsmarkt integriert werden konnten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>arbeitsmarktfernere erwerbsfähige Leistungsberechtigte</li> <li>ab 25 Jahre die innerhalb der letzten 7 Jahre mindestens 6 Jahre im Leistungsbezug SGB II waren</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>sich in dieser Zeit nur kurz in einer Beschäftigung befanden</li> </ul> <p><b>Wichtig</b> Bei Kunden mit anerkannter Schwerbehinderung oder mit mindestens 1 minderjährigen Kind verkürzt sich der Zeitraum des vorherigen Leistungsbezuges auf 5 Jahre.</p>
Förderdauer:	24 Monate	Max. 60 Monate
Förderhöhe:	1. Jahr - 75% des Arbeitsentgelts 2. Jahr - 50% " " <i>Orientierung am Tariflohn oder ortsüblichen Arbeitsentgelt</i>	1. Jahr - 100% des Arbeitsentgelts 2. Jahr - 100% " " 3. Jahr - 90% " " 4. Jahr - 80% " " 5. Jahr - 70% " " <i>Orientierung am Tariflohn oder ortsüblichen Arbeitsentgelt</i>
Ganzheitliche beschäftigungs- begleitende Betreuung	In den ersten 6 Monaten der Beschäftigung	In den ersten 12 Monaten der Beschäftigung
Weitere Besonderheiten:	Keine Nachbeschäftigungspflicht	<p><b>Möglich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Weiterbildungen bis 3000,- € und Praktika</li> <li>Befristung Arbeitsvertrag bis zu fünf Jahren - einschließlich einmaliger Verlängerung</li> </ul>

# Das neue Regelförderinstrument nach §16i SGB II



Teilhabe am Arbeitsmarkt

- **Neues Regelinstrument zur Förderung arbeitsmarktferner** Langzeitarbeitsloser im Rahmen längerfristiger sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung **durch Lohnkostenzuschüsse**.
- Während der Förderung werden **ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildung** und **betriebliche Praktika** ermöglicht.
- Neben **Eröffnung von Teilhabechancen** ist das mittel- bis langfristige Ziel der **Übergang in ungeforderte Beschäftigung** am allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) bei allen Arbeitgebern. **Die Kriterien "Zusätzlichkeit", "öffentliches Interesse" und "Wettbewerbsneutralität" gelten nicht.**

# §16i SGB II: Förderung ist langfristig angelegt, pauschal festgelegt und degressiv ausgestaltet



Teilhabe am Arbeitsmarkt

Dauerhafter oder befristeter Arbeitsvertrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren

Förderausschlüsse:

Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses

Beendigung bisheriger Förderung für Arbeitsverhältnis ohne Grund



**Berechnungsgrundlage** für die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist

- die jeweils **aktuelle Höhe** des **gesetzlichen Mindestlohns** nach dem **Mindestlohngesetz (MiLoG)**, multipliziert mit der vereinbarten Arbeitszeit (Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche bzw. Monat),
- **für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber** und Arbeitgeber, die nach **kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen** entlohnen, das im Arbeitsvertrag vorgesehene, vom Arbeitgeber **zu zahlende Arbeitsentgelt** (Monatslohn laut Arbeitsvertrag oder Stundenlohn laut Arbeitsvertrag multipliziert mit der Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche bzw. pro Monat).

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (u. a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) ist nicht zu berücksichtigen.

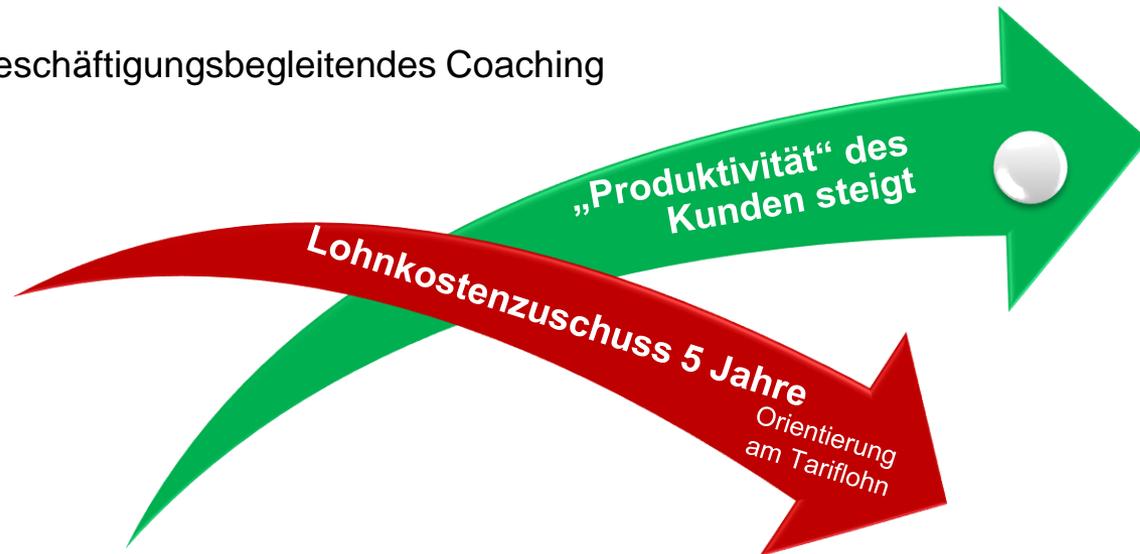
Zusätzlich ist der **pauschalierte Anteil des Arbeitgebers** von **19 Prozent** (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu berücksichtigen, der je nach Berechnungsgrundlage auch degressiv berechnet wird.

## § 16 i SGB II: Welche Vorteile bringt das neue Förderinstrument Ihnen?



Teilhabe am Arbeitsmarkt

- ✓ Der Mitarbeiter wird im Laufe der Zeit immer effektiver und vielfältiger Einsatzfähig für den Arbeitgeber
- ✓ Entlastung der Fachkräfte, die von „Hilfstätigkeiten“ freigestellt werden und damit Steigerung der Gesamtproduktivität
- ✓ Im Vergleich muss der Arbeitgeber einen geringen finanziellen Eigenanteil des Arbeitsentgeltes tragen
- ✓ Weiterbildungen und zusätzliche Praktika sind förderfähig
- ✓ Unterstützung durch beschäftigungsbegleitendes Coaching



# § 16i SGB II: Inhalte und Anforderungen der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung



Teilhabe am Arbeitsmarkt

- Bestandteil der Betreuung sind auch die betrieblichen & sozialen Anforderungen des Arbeitgebers an sein Personal
- fachliche Anleitung ist nicht Bestandteil der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung.

- Förderung Schlüsselkompetenzen
- Aufbau Tagesstrukturen, Konfliktmanagement
- Vermittlung des betrieblichen Umfelds und der Anforderungen im Arbeitsalltag
- Alltagshilfen, Begleitung während der betrieblichen Praktika
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme Leistungen Dritter (z. B. Kinderbetreuung)

Die Betreuung kann auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit erbracht werden. Im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses muss in angemessenem Umfang eine Freistellung durch den Arbeitgeber erfolgen.

Die Betreuung ist ganzheitlich ausgerichtet, d. h. sie berücksichtigt auch das persönliche Umfeld & die Bedarfsgemeinschaft der geförderten Person. Begleitet wird die geförderte Person. Der Betreuer/Coach fungiert als Bindeglied zwischen der Teilnehmerin / dem Teilnehmer und dem Arbeitgeber.

# § 16i SGB II: erforderliche Weiterbildungen werden in angemessenem Umfang gefördert



Teilhabe am Arbeitsmarkt

## Weiterbildungsförderung nach § 16i Abs. 5 SGB II

- In angemessenem zeitlichem Umfang sollen erforderliche Weiterbildungen ohne Unterbrechung der Förderung erfolgen können. Während der Durchführung von Weiterbildungen wird der Lohnkostenzuschuss weiterhin gezahlt, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts hierfür freigestellt wird.
- Es werden alle Arten von Qualifizierungen (auch in Teilzeit) gefördert. Eine Zulassung nach AZAV ist weder für den Träger noch für die Maßnahme erforderlich. Damit können auch betriebsinterne Qualifizierungen gefördert werden
- Der Arbeitgeber erhält für die entstehenden Weiterbildungskosten insgesamt bis zu 3.000 Euro je gefördertem Arbeitsverhältnis bezuschusst.
- Es können teilnehmerbezogene Kosten übernommen werden, die zusätzlich mit der Teilnahme an der Weiterbildung entstehen.
- Die Zuständigkeit für die Weiterbildungsförderung liegt auch bei entfallender Hilfebedürftigkeit bei der gemeinsamen Einrichtung.
- Die geförderte Arbeitnehmerin, der geförderte Arbeitnehmer kann aus dem § 16i-geförderten Arbeitsverhältnis abberufen werden, um an einer beruflichen Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilzunehmen, die im Rahmen der FbW-Regelinstrumente (§§ 81ff SGB III) gefördert wird.

## Ihre Ansprechpartner im Projektteam



Teilhabe am Arbeitsmarkt

- Herr Detlev Becker, Betriebsakquisiteur im gemeinsamen Arbeitgeberservice
- Herr Armin Opherden, Betriebsakquisiteur im gemeinsamen Arbeitgeberservice

[Mettmann.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Mettmann.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)

[Jobcenter-Me-aktiv.Projekt-Teilhabechancen@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Me-aktiv.Projekt-Teilhabechancen@jobcenter-ge.de)



Frau Cornelia Hilden, Projektleitung

**Ermöglichen Sie langzeit-  
arbeitslosen Menschen  
soziale Teilhabe am  
Arbeitsmarkt und Über-  
gänge in ungeforderte  
Beschäftigung**

**Wir fördern Beschäftigungs-  
verhältnisse bei allen Arbeitge-  
bern, in Vollzeit und in Teilzeit,  
durch...**

**...Lohnkostenzuschüsse** in Hö-  
he von **bis zu 100 Prozent** des  
Arbeitsentgelts oder des gesetzli-  
chen Mindestlohns für die Dauer  
von **bis zu fünf Jahren**,

**...Übernahme der Kosten für  
ein Coaching** für die Arbeitneh-  
merin bzw. den Arbeitnehmer,

**...Erstattung von  
Weiterbildungskosten**  
während der Beschäftigung.



**Teilhabe am  
Arbeitsmarkt**

Neue Fördermöglichkeit zur Schaffung  
von Teilhabe- und Beschäftigungs-  
chancen für Langzeitarbeitslose

**Herausgeberin**  
Bundesagentur für Arbeit  
90327 Nürnberg  
Geschäftsbereich Arbeitsmarkt  
Dezember 2018  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Eröffnen Sie Langzeitarbeitslosen Teilhabechancen und Beschäftigungsperspektiven, indem Sie...

...einen **geeigneten Arbeitsplatz** in Ihrem Unternehmen bereitstellen und langzeitarbeitslose Menschen **sozialversicherungspflichtig** beschäftigen,

...den geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die **Möglichkeit** geben, **sich einzugewöhnen** und

...sie **fachlich anleiten** und in **betriebliche Arbeitsabläufe einbinden**.



Trotz guter Arbeitsmarktlage gelingt es langzeitarbeitslosen Personen kaum, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Viele dieser Menschen wollen gerne wieder arbeiten. Sie sind motiviert und zeigen Engagement, wenn sie die Chance erhalten, wieder ins Berufsleben zurückkehren zu können. Um den Sprung in die Erwerbstätigkeit zu schaffen, benötigen Langzeitarbeitslose jedoch einen geeigneten Arbeitsplatz und Unterstützung nach der Beschäftigungsaufnahme.

**Diese Unterstützung können wir bieten**, wenn **Sie als Arbeitgeber** für diese langzeitarbeitslosen Menschen **Beschäftigungsmöglichkeiten**, auch in Teilzeit, zur Verfügung stellen. Dies gilt für alle Arten von Tätigkeiten und Branchen.

## Wir fördern Sie mit...

...**Lohnkostenzuschüssen** für bis zu **fünf Jahre** für **sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse** bei der Einstellung von arbeitsmarktfremden Personen, die bereits seit **vielen Jahren Leistungen der Grundsicherung** erhalten und **über 25 Jahre** alt sind.

- In den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses beträgt der Zuschuss **100 Prozent**,
- im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses **90 Prozent**,
- im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses **80 Prozent**,
- im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses **70 Prozent**.

Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber sowie für Arbeitgeber, die nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen entlohnen, nach dem gezahlten Arbeitsentgelt – für andere Arbeitgeber nach dem gesetzlichen Mindestlohn.

... **der Übernahme von Weiterbildungskosten** während des Arbeitsverhältnisses in Höhe von bis zu 3.000 Euro.

...**der Übernahme von Kosten einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching)** für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer. Bei Bedarf können auch Sie als Arbeitgeber unterstützt werden.

## Sie haben Interesse?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Kontaktieren Sie Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihren Ansprechpartner im Jobcenter. Sie werden zu allen Fragen rund um die Förderung und das Beschäftigungsverhältnis gerne beraten.

Die Kontaktdaten lauten:

Weitere Informationen, finden Sie unter:  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

